

Verein der Angelfreunde Hiesfeld 1968 e.V.



Gewässerordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck

§ 2 Waidgerechtes Fischen

§ 3 Pflichten der Mitglieder

§ 4 Verhalten beim Fischen

§ 5 Sauberkeit und Ordnung am Gewässer

§ 6 Gastangler

§ 7 Kontrollen

§ 8 Gültigkeit

Anmerkung

§ 1 Zweck

Diese Gewässerordnung gilt für die vom VdA Hiesfeld bewirtschafteten Gewässer und regelt das Verhalten am Gewässer und während des Fischens.

§ 2 Waidgerechtes Fischen

Der waidgerechte Angler betreibt die Fischerei pfleglich unter Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes. Er verpflichtet sich an der Überwachung der Gewässer nach Kräften mitzuwirken. Bei festgestellten Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten sind sofort erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Gewässerwarte oder andere Vorstandsmitglieder sind umgehend zu informieren.

Jeder Angler hat bei der Ausübung der Fischerei Schäden an Menschen, Tieren und Gegenständen zu vermeiden.

Es besteht kein vernünftiger Grund, einen mäßigen Fisch nicht als Beute zu behalten. Fische nur aus Freude am Drill zu fangen entspricht nicht unserem Verständnis von vernünftiger Fischwaid. Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische ist grundsätzlich untersagt. Gefangene Fische sind vom Angler selbst zu verwerten.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

1. Bei der Ausübung der Fischerei sind die gesetzlichen Vorschriften, die Regeln der Satzung und der erlassenen Ordnungen des VdA Hiesfeld einzuhalten. Bei festgestellten Verletzungen oder Verstöße sind die Gewässerwarte bzw. der Vereinsvorstand zu verständigen.
2. Jeder Angler hat beim Fischfang an dem Vereinsgewässer den gültigen Bundes- bzw. Jugendfischereischein, den Fischereierlaubnisschein, Sportfischer-Pass sowie die Fangstatistik bei sich zu führen. Die Fangstatistik ist aktuell zu führen und bis zum 30.09. eines jeden Jahres an die Gewässerwarte zurückzusenden oder im dafür vorgesehenem Kasten am Unterstand einzuwerfen
3. Beim Fischen gehören ein Unterfangnetz, eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, Hakenlöser, Fischtöter und Messer zur Ausrüstung. Eine Abhakmatte sollte vorhanden sein um zu gewährleisten, dass Fische, die nicht mäßig sind, unverletzt zurück gesetzt werden können.
4. Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen. Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 5 m ausgelegt werden und zwar so, dass sie vom Angler ständig persönlich beaufsichtigt und bedient werden können. Unbeaufsichtigt vorgefundene, ausgelegte Angelgeräte werden ersatzlos eingezogen. Beim Spinn- und Fliegenfischen oder Senken dürfen keine weiteren Angeln ausgelegt bleiben. Senken ist an allen drei Seen erlaubt.
5. Es darf nur vom Ufer oder von den dafür vorgesehenen Stegen geangelt werden, der Einsatz eines „Futterbootes“ ist untersagt!

§ 4 Verhalten beim Fischen

1. Es sind zwei Grund- oder Posenruten erlaubt, Spinnfischer dürfen keine zweite Angel auslegen!
2. Spinn- und Fliegenfischer haben beim Angeln immer das Nachrecht gegenüber dem ruhenden Angler.
3. Es ist verboten untermäßige oder in der Schonzeit gefangene Fische mitzunehmen. Als Mindestmaß gelten die gesetzlichen Maße, bzw. vom Verein festgelegte Maße, die im Aushang einzusehen sind. Untermäßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach schonendem Lösen des Hakens sofort in das Wasser zurückzusetzen.

4. Während der Schonzeit für Hecht und Zander ist das Fischen mit Kunstködern (Wobblern, Blinkern, Spinnern, Streamern, Fliegen, ...) sowie das Fischen mit Köderfischen untersagt!
5. Der Fisch ist nach dem Biss so schnell wie möglich ordnungsgemäß zu landen. Nach der Landung ist der maäßige Fisch durch einen oder mehrere kräftige Schläge auf den Hinterkopf zu betäuben. Sofort nach der Betäubung ist der Fisch zu töten. Erst wenn der Fisch getötet ist, wird der Angelhaken entfernt.
6. Als Köderfische dürfen nur Fische aus dem Gewässer, in dem geangelt wird und für die kein gesetzliches Mindestmaß vorgeschrieben ist, verwendet werden (vgl. §7 LFO). Der Einsatz des lebenden Köderfisches ist gesetzlich verboten. Das Haltern von lebenden Fischen wird auf maximal 10 Fische beschränkt. Schlachtabfälle nicht im und am Gewässer entsorgen.
7. Beim Angeln auf Friedfische ist nur ein Einzelhaken gestattet! Ein Stahlvorfach oder Vorfach aus anderem geeigneten (besonders widerstandsfähigen) Material ist beim Angeln auf Raubfisch vorgeschrieben .
8. Das Anfüttern ist auf 0,5 kg Trockenfutter begrenzt. Anfüttern nur während des Angelns. Der Gewässerwart hat das Recht, zum Schutze der Gewässer das Anfüttern zeitlich begrenzt zu verbieten.
9. Das Betreten und beangeln der Laich- und Schutzgebiete ist nicht gestattet!

§ 5 Sauberkeit und Ordnung am Gewässer

1. Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Das Verschmutzen der Gewässer und deren Ufer, insbesondere durch Plastikbehälter, Flaschen, Dosen, Papier usw., ist strengstens untersagt. Eigener Abfall und Leergut ist selbst zu entsorgen.
2. Uferbefestigungen, Wasserpflanzen und Anpflanzungen sowie angrenzende Kulturen, Wiesen und Äcker sind zu schonen. Zäune dürfen nicht beschädigt werden.
3. Das Übernachten ist nur in sogenannten Anglerzelten ohne festen Boden erlaubt und soll sich in der Farbe der Umgebung anpassen (oliv, camouflagé, ect.). Es ist nicht gestattet einen Angelplatz vor dem Angeln zu belegen! Angelschirme und Schirme mit Rundumschutz sind als Regen und Sonnenschutz erlaubt.
4. Kleine Lagerfeuer sind nur an See1 – Feuerstelle am Unterstand - gestattet. Bei Waldbrandgefahr ist dieses zu unterlassen!
5. Fahrzeuge müssen so eingeparkt werden das eine Störung anderer Angler durch die Beleuchtung ausgeschlossen wird. Auf der Seeseite die Fahrzeuge rückwärts einparken, auf der Zaunseite vorwärts einparken!
6. Das Tor ist nach jeder Durchfahrt wieder zu verschließen!

§ 6 Gastangler

Mitglieder, die einen Gastangler mitbringen, sind verantwortlich für ihren Gast. Das Mitglied hat sich vor dem Angeln von der Gültigkeit des Bundesfischereischeines zu überzeugen sowie dafür zu sorgen das sich der Gast an die gesetzlichen Bestimmungen und diese Gewässerordnung hält. Verstöße durch den Inhaber einer Gastkarte hat den sofortigen entschädigungslosen Entzug der Erlaubnis zur Folge, der Gastgeber hat mit Konsequenzen zu rechnen!

§ 7 Kontrollen

Den Aufsicht führenden Personen (Gewässerwarte, Vorstandsmitglieder und Fischereiaufsehern) müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein und der Sportfischer-Pass vorgezeigt werden. Nach Aufforderung sind gefangene Fische zur Überprüfung z.B. der Mindestmaße, vorzuzeigen. Grundsätzlich ist den Anordnungen der Aufsicht führenden Personen Folge zu leisten.

Bei der Begegnung am Gewässer ist jedes Vereinsmitglied berechtigt sich von anderen – ihm nicht bekannte Angler – die Papiere zeigen zu lassen. Auf Verlangen sind die eigenen Papiere vorzuzeigen.

§ 8 Gültigkeit

Die Gewässerordnung wurde am 22.03.2015 von der Mitgliederversammlung des VdA Hiesfeld 1968 e.V. genehmigt. Alle vorherigen Gewässerordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit. Die Gewässerordnung unterliegt der Satzung des VdA Hiesfeld 1968 e.V.! Die Gewässerordnung gilt bis auf Widerruf.

Anmerkung

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Gewässeranliegern und anderen Personen, die nicht dem Verein angehören, haben sich die Vereinsmitglieder höflich zu verhalten und dem Vorstand umgehend Mitteilung zu machen.